

# **Ausschreibung eines Hoppe-Stipendiums zum Sommersemester 2019**

Die Annemarie und Hans-Günter Hoppe-Stiftung sowie die Juristische Fakultät der Universität Rostock schreiben zum Sommersemester 2019 ein Stipendium aus.

## **1. Höhe des Stipendiums und Dauer**

Die Höhe des Stipendiums beträgt 300 Euro monatlich. Das Stipendium wird für zwei Semester vergeben und läuft vom 01. April 2019 bis zum 31. März 2020.

## **2. Voraussetzungen**

Die Gewährung des Stipendiums setzt voraus, dass die oder der Begünstigte zu Beginn des Sommersemesters 2019 als ordentliche Studentin bzw. ordentlicher Student an der Juristischen Fakultät der Universität Rostock im LL.B.-Studiengang „Good Governance – Wirtschaft, Gesellschaft, Recht“ immatrikuliert ist und voraussichtlich im WS 2019/2020 in diesem Studiengang oder im LL.M.-Studiengang „Good Governance – Rechtsgestaltung“ immatrikuliert sein wird.

**Gefördert werden sollen Studierende, die im Studiengang überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben und sich sozial engagieren.**

## **3. Einzureichende Unterlagen**

Bewerber reichen bitte folgende Unterlagen ein:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei Seiten,
2. einen tabellarischen Lebenslauf,
3. eine Immatrikulationsbescheinigung,
4. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen (Noten und Leistungspunkte),
5. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse,
6. Nachweise sozialen Engagements sowie
7. ggf. Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise und sonstige Kenntnisse.

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen ein ...

- per Post an Prof. Dr. Markus Rehberg, Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Rostock, Ulmenstraße 69, 18057 Rostock,
- per Mail an [dekan.juf@uni-rostock.de](mailto:dekan.juf@uni-rostock.de) oder
- persönlich in der Geschäftsstelle des Dekanats bei Frau Kathrin Kliffmann, Ulmenstraße 69, Haus 3, Zimmer 201.

## **Weitere Hinweise**

**Bewerbungsschluss ist der 31.01. 2019.** Das Stipendium wird von der Stiftung vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel vergeben. Über die Vergabe entscheidet der Vergaberat der Stiftung unter Einbeziehung der Fakultät. Das Stipendium wird nicht auf die Leistungen nach dem BAföG angerechnet.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Stipendiums.